Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

Einführung einer Ermächtigung zur Bildung von Rücklagen aus strukturellen Haushaltsüberschüssen für bestimmte pandemiebedingte Mehrausgaben im Haushaltsgesetz 2021 sowie im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022

Der Landtag wolle beschließen:

- In den Gesetzentwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022), Drucksache 19/3200 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Drucksache 19/3459, wird folgender § 10 Absatz 5 aufgenommen:
 - "(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einzelplan 11 für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus Rücklagen sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke mit Einwilligung des Finanzausschusses bis zur Höhe des strukturellen Überschusses gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 201), einzurichten und zu ändern, wenn die Vorgaben des § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt sind. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag

des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem strukturellen Überschuss unverzüglich nach Feststellung des vorläufigen Haushaltsabschlusses. Entnahmen aus den Rücklagen gemäß Satz 1 sind ausschließlich zulässig zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben im Bereich Infektions- und Gesundheitsschutz, für den Verlustausgleich beim UKSH, zur Erstattung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Ganztagsbetreuung, für den Ausgleich von Einnahmeausfällen beim Öffentlichen Personennahverkehr, den Härtefallfonds des Landes sowie für die Beteiligung an Corona-Programmen des Bundes, insbesondere um Lernprogramme und weitere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mitzufinanzieren."

- Im Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022, Drucksache 19/3201 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Drucksache 19/3459, wird Artikel 6 wie folgt geändert:
 - 2.1Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - "3. In § 10 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einzelplan 11 für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus Rücklagen sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke mit Einwilligung des Finanzausschusses bis zur Höhe des strukturellen Überschusses gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBI. Schl.- H. S. 201), einzurichten und zu ändern, wenn die Vorgaben des § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt sind. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem strukturellen Überschuss unverzüglich nach Feststellung durch einen vorläufigen Haushaltsabschluss. Entnahmen aus den Rücklagen gemäß Satz 1 sind ausschließlich zulässig zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben im Bereich Infektions- und

Gesundheitsschutz, Verlustausgleich für den beim UKSH, bei den Betreuungskosten (Erstattung von Beiträgen für Kita und Ganztagsbetreuung), für den Ausgleich von Einnahmeausfällen beim Öffentlichen Personennahverkehr, den Härtefallfonds des Landes sowie für die Beteiligung an Corona-Programmen insbesondere weitere des Bundes. um Lernprogramme und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mitzufinanzieren."

2.2 Die bisherige Nummer 3 wird zur Nummer 4.

Begründung:

Zu 1.

In Ergänzung der Ermächtigungen in § 10 des Haushaltsgesetzentwurfs 2022 in Verbindung mit § 8 Abs. 17 Haushaltsgesetzentwurf 2022 soll zusätzlich eine neue Ermächtigung zur Rücklagenbildung und -entnahme vor dem Hintergrund des weiterhin dynamischen Corona-Pandemiegeschehens und der damit einhergehenden hohen Unsicherheiten zur Vorsorge für weitere Belastungen und zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben im Bereich Infektions- und Gesundheitsschutz, bei den Betreuungskosten (Erstattung von Beiträgen für Kita und Ganztagsbetreuung), für den Verlustausgleich des UKSH, für den Ausgleich von Einnahmeausfällen beim Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), den Härtefallfonds des Landes sowie für Corona-Programmen des die Beteiligung an Bundes, insbesondere Lernprogramme und weitere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche als Land mitfinanzieren zu können, geschaffen werden. Der Finanzausschuss hat zu Beginn des jeweils folgenden Jahres die Möglichkeit, die Höhe der vorgesehenen Rücklagenzuführung zu bestimmen.

Zu 2.

Mit dieser Ergänzung soll der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Drucksache 19/2960(neu) umgesetzt werden, im Rahmen der gebotenen wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu ermöglichen, dass mit den im Haushalt 2021 veranschlagten Mitteln – unabhängig von der bisherigen Zweckbindung – durch Umschichtung ein Teil der pandemiebedingten Kostensteigerungen finanziert werden kann. Die Rücklage soll dementsprechend zur Vorsorge für weitere

Belastungen und zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben im Bereich Infektions- und Gesundheitsschutz, für den Verlustausgleich des UKSH, bei den Betreuungskosten (Erstattung von Beiträgen für Kita und Ganztagsbetreuung), für den Ausgleich von Einnahmeausfällen beim Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), den Härtefallfonds des Landes sowie für die Beteiligung an Corona-Programmen des Bundes, insbesondere um Lernprogramme und weitere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche als Land mitfinanzieren zu können, geschaffen werden. Der Finanzausschuss hat zu Beginn des jeweils folgenden Jahres die Möglichkeit, die Höhe der vorgesehenen Rücklagenzuführung zu bestimmen.

Ole-Christopher Plambeck Beate Raudies Lasse Petersdotter

und Fraktion und Fraktion und Fraktion

Annabell Krämer Lars Harms

und Fraktion und die Abgeordneten des SSW